

Ruffer, Frank

Von: Weiskirch, Jürgen <juergen.weiskirch@verdi.de>  
Gesendet: Freitag, 20. September 2019 10:43  
An: Ruffer, Frank  
Betreff: Stellungnahme zur Anhörung LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag 8.12.19

Sehr geehrte Herr Ruffer,

wir nehmen zu dem Antrag auf Ladenöffnung als Anhörungsberechtigter wie folgt Stellung:

1.

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Überlegungen heraus abgelehnt.

2.

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution 1918 wie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Als wenige Monate später die erste demokratische Verfassung für Deutschland verabschiedet wurde war klar: der arbeitsfreie Sonntag soll auch durch die Verfassung geschützt werden. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Erst in der Weimarer Reichsverfassung, jetzt in unserem Grundgesetz. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen.

Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017 – 4 B 1538/17 –.

Die Verfassung statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Grundsätzlich hat die typische „werktägliche Geschäftigkeit“ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 18, juris.

3.

Steht die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, gilt:

*„Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.*

*Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.*

*Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.“*

*(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)*

Eine prägende Wirkung der Veranstaltungen „Lüdenscheider Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz“, „Eisbahn auf dem Rathausplatz“ und „Historischer Weihnachtsmarkt in der Altstadt rund um die Erlöserkirche“ darf unterstellt werden. Der Sachvortrag zum Antrag der „Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH“ in der Beschlussvorlage nebst den Anlagen belegt dies offensichtlich.

4.

Bezogen auf weitere vom Gesetzgeber angeführte mögliche Sachgründe für sonntägliche Ladenöffnungen genügt nicht die bloße Behauptung, eine beabsichtigte Ladenöffnung diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Insbesondere sind die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW definierten öffentlichen Interessen in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 116, juris)

Der räumliche Zusammenhang der anlassstiftenden Veranstaltungen und der beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen sind im Wesentlichen gegeben. Die Einbeziehung von Bereichen über die eigentlichen Veranstaltungsflächen hinaus, stellen u. E. noch einen mit der Rechtsprechung konformen räumlichen Zusammenhang dar.

Eines auf dieser Anhörung basierenden Ratsbeschlusses zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist nach hiesiger Auffassung rechtlich nicht zu beanstanden.

Ungeachtet dessen, sind wir der Überzeugung, dass die Veranstaltungen ohne Öffnung der Läden am Sonntag stattfinden können. Die Geschäftstätigkeit ist an Sonntagen ja keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW bietet die inzwischen die Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeutet so schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es bedarf neben den ethischen und religiösen auch unter diesem Gesichtspunkt des arbeitsfreien Sonntages.

Freundliche Grüße

*Jürgen Weiskirch*  
Bezirksgeschäftsführer

**ver.di Bezirk Südwestfalen**

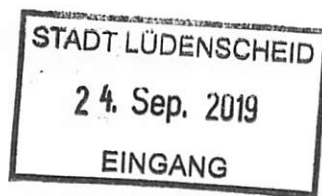
Büro Hagen  
Hochstraße 117a  
58095 Hagen  
Tel.: 02331 1677-22

Büro Siegen  
Koblenzer Straße 29  
57072 Siegen  
Tel.: 0271 23886-19

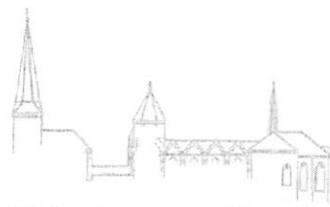
E-Mail: [juergen.weiskirch@verdi.de](mailto:juergen.weiskirch@verdi.de)  
Internet: [suedwestfalen.verdi.de](http://suedwestfalen.verdi.de)

Was haben die Gewerkschaften für uns getan? Antwort...





BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT | 45116 Essen



**Bistum Essen**

**HAUPTABTEILUNG  
PASTORAL UND BILDUNG**

Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt)  
Marcus Klefken

Dezernat Kirchengemeinden  
Dezernent

Zwölfling 16 · 45127 Essen  
Telefon 0201.2204-517  
Telefax 0201.2204-398  
marcus.klefken@bistum-essen.de  
www.bistum-essen.de

1.3

Stadt Lüdenscheid  
Fachdienst  
Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Herrn Ruffer - Zimmer 253/ 2. OG  
Rathausplatz 2  
58507 Lüdenscheid

20.09.2019

**Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW)**  
**hier: Stellungnahme zur Anfrage der Stadt Lüdenscheid**

Sehr geehrter Herr Ruffer,

Ihr Schreiben vom 18. September haben wir erhalten und danken für die Anfrage. Gerne legen wir unsere Position zur Frage der Öffnung von Geschäften aus Anlass von örtlichen Festen etc. an Sonn- und Feiertagen dar und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Für die Katholische Kirche ist der von der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gebotene Sonntagsschutz nicht verhandelbar. Danach sind "der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt", wie es Art. 25 Abs. 1 der Landesverfassung festlegt.

Gleichwohl ist auch der Katholischen Kirche bewusst, dass sich das Arbeits-, Lebens- und Konsumverhalten der Menschen verändert hat. Deshalb hat sie sich auch nicht grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausgesprochen. Allerdings legen die Nordrhein-Westfälischen (Erz-)Bistümer stets großen Wert darauf, dass die von den Kommunen zu genehmigenden Ausnahmeregelungen klar begrenzt sein müssen.

Wie aus dem uns vorliegenden Antrag zu entnehmen ist, hat die Stadtverwaltung Lüdenscheid um die Freigabe von einem verkaufsoffenen Sonntag (08.12.) gebeten. Das Bistum Essen nimmt zur Kenntnis, dass dies den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

i V.



- Marcus Klefken -  
Dezernent



**Südwestfälische  
Industrie- und Handelskammer  
zu Hagen**

Stadt Lüdenscheid  
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit  
Und Ordnung  
Rathausplatz 2  
58507 Lüdenscheid

20. September 2019

Ihr Schreiben vom 18.09.2019  
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Ruffer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Lüdenscheid im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt und der Eisbahn am Stern- und Rathausplatz sowie dem historischen Weihnachtsmarkt in der Altstadt am 8. Dezember 2019 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den in Anlage A1 aufgeführten Straßenabschnitten.

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesem Sonntag. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit den im Gesetz aufgeführten Sachgründen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 4 und 5 LÖG NRW gerechtfertigt und ist aus unserer Sicht ausreichend für eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz. Der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung scheint gegeben.

Das Ziel, die Innenstadt zu beleben, liegt auch im Interesse der Wirtschaft. Die Besucherfrequenzen in der Lüdenscheider Innenstadt haben seit 2010 laut eigener Erhebungen kontinuierlich abgenommen. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Erben

# Anhörungsvorfahren - Stellungnahme HW Südwestfalen

**Ruffer, Frank**

---

**Von:** Krüger, Iris <iris.krueger@hwk-swf.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. September 2019 12:44  
**An:** Ruffer, Frank  
**Betreff:** AW: Anhörung zum verkaufsoffenen Sonntag am 08.12.2019 in Lüdenscheid

Guten Tag Herr Ruffer,

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum verkaufsoffenen Sonntag einräumen. Wir erheben keine Bedenken, den 8. Dezember 2019 als verkaufsoffenen Sonntag freizugeben bzw. festzusetzen.

Beste Grüße nach Lüdenscheid

Iris Krüger  
Sekretariat Vorstand/Hauptgeschäftsführung  
Sachverständigenwesen  
Handwerkskammer Südwestfalen  
Brückenplatz 1  
59821 Arnsberg

Telefon: +49 (0) 2931 877-127  
Telefax: +49 (0) 2931 877-2450  
E-Mail: [iris.krueger@hwk-swf.de](mailto:iris.krueger@hwk-swf.de)

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Besuchen Sie uns doch auch einmal im Web: [www.hwk-swf.de](http://www.hwk-swf.de) - [www.bbz-arnsberg.de](http://www.bbz-arnsberg.de) - [www.facebook.com/bbzarnsberg](https://www.facebook.com/bbzarnsberg)